

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 20. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2022)

zum Thema:

**Arbeitserlaubnisse, Qualifizierungsmaßnahmen und Deutschkurse für ukrainische Kriegsflüchtlinge**

und **Antwort** vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12313

vom 20. Juni 2022

über Arbeitserlaubnisse, Qualifizierungsmaßnahmen und Deutschkurse für ukrainische  
Kriegsflüchtlinge

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche aktuellen Regelungen gibt es für ukrainische Kriegsflüchtlinge, die nach dem 24. Februar 2022 nach Berlin gekommen sind, in Bezug auf einen Aufenthaltstitel und die Ausübung einer Beschäftigung?

Zu 1.: Aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates der EU vom 04. März 2022 „zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ können die von dem Beschluss erfassten Personengruppen einen Aufenthaltstitel gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Dieser Titel berechtigt vollumfänglich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland. Neben ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sind von dem Beschluss unter anderem auch Staatsangehörige anderer Drittländer erfasst, die sich a) vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben,

bei denen es sich b) um Familienangehörige der vorgenannten Personengruppen handelt, oder die sich c) am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Sofern die Antragstellenden eine Verteilentscheidung gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG nach Berlin vorweisen, erhalten sie nach Beantragung eines Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG vom Landesamt für Einwanderung (LEA) eine Bescheinigung über die Antragstellung, die ihnen bereits im Vorfeld der etwaigen Titelerteilung den Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet.

2. Wie viele Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnisse wurden in Berlin seit dem 24. Februar 2022 an ukrainische Kriegsflüchtlinge ausgegeben?

Zu 2.: Seit dem 16. März 2022 bis einschließlich 03. Juli 2022 wurden auf Grundlage des vorgenannten Durchführungsbeschlusses des Rates der EU insgesamt 31.942 Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG vom LEA an aus der Ukraine Vertriebene erteilt. Diese Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG enthalten die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“.

3. Welche Regelungen hat der Senat für ukrainische Kriegsflüchtlinge getroffen, die eine einfache Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, während sie an noch nicht abgeschlossenen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen? Werden diese integrativen Sprachkurse oder andere Qualifizierungsmaßnahmen nach Aufnahme einer Beschäftigung für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge ganz oder anteilig kostenpflichtig wegen des erzielten Einkommens? Welche Bemessungsgrenzen gibt es hier und wo sind diese für ukrainische Kriegsflüchtlinge geregelt?

Zu 3.: Die gestellten Fragen beziehen sich auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Sprachkurse. Die Zuständigkeit für die Koordinierung der in Berlin stattfindenden Sprachkurse obliegt nicht dem Land Berlin, sondern dem BAMF. Das BAMF unterliegt nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus von Berlin. Grundsätzlich ist der Bund für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Angebots an bundesfinanzierten Sprachkursen für Zuwanderinnen und Zuwanderer in Deutschland zuständig. Er hält das Angebot an Erstorientierungskursen, Integrationskursen sowie Berufssprachkursen bei den Trägern seiner Wahl bereit. Der Zugang zu den Kursen ist für ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben, geöffnet worden. Die Kurse sind für die Zielgruppe von Amts wegen kostenfrei.

4. Welche prioritären Ziele verfolgt der Senat eine schnelle Arbeitsmarktintegration ukrainischer Kriegsflüchtlinge im Erwerbsalter oder die Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache vor Arbeitsmarkteintritt? Welche Möglichkeiten der Teilzeit, von Abendschulen oder andere Ansätze sieht der Senat vor, um eine zeitgleiche Arbeitsaufnahme und den Besuch eines kostenlosen Deutschkurses zu ermöglichen?

Zu 4.: Der Senat verfolgt das Ziel der nachhaltigen und qualifikationsadäquaten Beschäftigung von Geflüchteten aus der Ukraine ebenso wie aus anderen Herkunftsländern.

Dafür sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Berufssprachkenntnisse essentiell. Das notwendige Sprachniveau hängt dabei von der angestrebten Tätigkeit und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer der Geflüchteten in Deutschland ab. Die Entscheidung für einen Sprachkurs oder eine direkte Arbeitsaufnahme sollte daher individuell bedarfsgerecht getroffen werden. Mit dem am 01. Juni 2022 in Kraft getretenen Rechtskreiswechsel liegt die Zuständigkeit für anspruchsberechtigte und erwerbsfähige Geflüchtete aus der Ukraine bei den Jobcentern, die nach Kenntnis des Senats entsprechend verfahren.

Die erwähnten Sprachangebote des Bundes werden als Vollzeitkurse, Teilzeitkurse sowie Abendkurse angeboten.

Berlin, den 06. Juli 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales